

Förderung nach § 10 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen

Wir fördern die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Leverkusener Pflegeeinrichtungen, die durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) bedingt sind. Die Pauschale beträgt 2,15 Euro je Pflegestunde.

Folgende Punkte sind bei der Antragstellung zu beachten:

Antragsfrist

Der Antrag ist vollständig und im Original bis spätestens zum 1. März des Antragsjahres beim

**Fachbereich Soziales
Abteilung 500
Herr Schleiter
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen**

einzureichen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt und müssen abgelehnt werden. Da die Nachweispflicht über den fristgerechten Eingang im Zweifelsfall durch den Antragsteller zu erbringen ist, empfiehlt es sich den Antrag per Einschreiben oder vorab als Telefax zu übersenden. Ein Rückschein bei Einschreiben oder ein Faxbericht kann als Nachweis über die fristgerechte Übersendung dienen.

Zum Antrag gehören:

- Antragsvordruck
- Testat einschließlich Berechnung
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (falls Änderung)
- Versorgungsvertrag (falls Änderung)

Der Antrag ist auf dem Antragsvordruck und auf dem Testat- und Berechnungsblatt zu unterschreiben.

Nachweis der vertretungsberechtigten Personen

Im Rahmen der Antragstellung ist für den unterzeichnenden Antragsteller die Vorlage eines Nachweises der Vertretungsberechtigung erforderlich, sofern diese nicht im letzten Antrag vorgelegen hat oder falls sich die vertragsberechtigte Person geändert hat.

- Für den eingetragenen Verein: Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister
- Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages
- Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Gesellschaftervertrag oder Unterschrift aller Gesellschafter auf dem Antrag

Für Ein-Personengesellschaften ist der Nachweis entbehrlich.

Der Name der Zeichnungsberechtigten ist in Druckbuchstaben unter dem jeweiligen Namenszug zu wiederholen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung ist bereits mit dem Antrag einzureichen.

Berechnungsgrundlage

- Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale sind folgende zu Lasten der gesetzlichen und privaten Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistungen:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absatz 3 und 4 SGB XI
- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit **Pflegegrad 1**, wenn diese Leistung für pflegerische ambulante Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurden

Folgende Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein und dürfen nicht aufgeführt werden:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
- Leistungen, die vom Sozialamt finanziert wurden
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der "Pflege-Bahr"
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit **Pflegegrad 2 bis 5**

- Wenn Ihr Pflegedienst im Vorjahr einen zusätzlichen Punktwert zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage abgerechnet hat, ist es für die korrekte Berechnung der Investitionskostenpauschale erforderlich, dass die Hausbesuchspauschalen und die Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI entsprechend dem Vordruck Testat einschließlich Berechnung separat aufgeführt werden. Würden die mit den Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Hausbesuchspauschalen und Beratungsgespräche ebenfalls durch den um den Umlagebetrag erhöhten Punktwert geteilt, würde dies eine geringere Anzahl von Punkten ergeben, auf deren Basis die Investitionskostenpauschale errechnet wird, was zu einem finanziellen Nachteil für Sie führen würde. Sollten Sie nicht bereit bzw. nicht ohne unangemessen hohen Arbeitsaufwand in der Lage sein, die Beträge, die mit den Pflegekassen und Beihilfestellen für Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB sowie für die Hausbesuchspauschalen (Lk 15 und 15a) abgerechnet wurden, separat anzugeben, bitte ich diesbezüglich eine Verzichtserklärung zu unterschreiben.

- Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) haben die Einrichtungsträger auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

Eine stichprobenartige Prüfung bezüglich der Förderung behalten wir uns vor.

Bestätigung des Spitzenverbandes, des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers (Testat)

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einer Steuerberaterin beziehungsweise einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Hierbei bitten wir darauf zu achten, dass die Berechnung im Testat **mit dem korrekten Punktwert** erfolgt, das heißt mit dem in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vereinbarten und tatsächlich abgerechneten Punktwert, der nicht gerundet werden darf.

Wir weisen darauf hin, dass eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale erst dann erfolgen kann, wenn Ihre Angaben im Vordruck Testat einschließlich Berechnung durch die Unterschrift des Spitzenverbandes, des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers bestätigt worden sind. **Das vom Spitzenverband, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterschriebene Exemplar des Testats mit Berechnung muss spätestens zum 1. Mai des Antragsjahres bei uns vorliegen.**

Eine weitergehende Überprüfung der Angaben und Antragsunterlagen behalten wir uns vor.

Versorgungsvertrag

Die Abrechnung der Investitionskosten erfolgt pro Standort. Bei mehreren Standorten sind für jeden Standort gesondert Anträge und Versorgungsverträge vorzulegen.

Zur Bearbeitung benötigen wir die Versorgungsverträge für alle Zweig- und Nebenstellen Ihrer Betriebe, von denen aus Pflegeeinsätze gefahren und Abrechnungen erstellt werden, sofern diese im Vorjahr noch nicht vorgelegen haben.

Sofern der Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) hier bereits vorliegt, ist eine Kopie des Vertrages nur zu übersenden, wenn gegenüber dem hier vorliegenden Vertrag in der Zwischenzeit Änderungen (zum Beispiel Anschriftenänderungen) eingetreten sind.

Befindet sich der Versorgungsvertrag noch im Unterschriftsverfahren, ist eine Bestätigung der Pflegekasse einzureichen. In dieser sollte die Bereitschaft der Kasse erkennbar sein, mit Ihnen einen Vertrag abschließen zu wollen. Aus der Bestätigung soll das Inkrafttreten des Versorgungsvertrages hervorgehen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Investitionskostenpauschale erfolgt zum **1. Juli des Jahres**.

Mitteilungspflicht

Sie sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen (zum Beispiel Betriebsschließung, Trägerwechsel, Umzug, Änderung des Dienstes) unverzüglich mitzuteilen.